

Richtlinie der Stadt Beeskow zur finanziellen Förderung von neuen wirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassungen und die damit zusammenhängende Schaffung von neuen Beschäftigungsverhältnissen in Beeskow

- Gewerbeansiedlungsförderung Beeskow -

1. Grundlagen und Anliegen

Die Stadt Beeskow gewährt auf der Grundlage des § 2 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Zuwendungen zur Förderung von neuen wirtschaftlichen und gewerblichen Niederlassungen und die damit zusammenhängende Schaffung von neuen Beschäftigungsverhältnissen in der Stadt Beeskow.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt, welche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Anliegen der Förderung ist:

- den Ansiedlungsstandort Beeskow für Wirtschafts- und Gewerbebetriebe noch attraktiver zu gestalten und
- in dem Zusammenhang die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger der Förderung und damit antragsberechtigt sind Gewerbebetriebe, die ab dem 01.04.2014 von der Stadt Beeskow ein Grundstück erwerben und sich darauf mit einem Gewerbebetrieb niederlassen oder eine Zweigniederlassung gründen.

Gefördert werden hierbei sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, die aufgrund der vorgenannten Niederlassung in dem Gewerbebetrieb neu entstehen. Die Förderung kann nur erfolgen, sofern das Beschäftigungsverhältnis den tariflichen Vereinbarungen oder, soweit solche nicht bestehen, den ortsüblichen Bedingungen entspricht und mindestens mit einem Stundenlohn von 8,50 EUR (Arbeitnehmer Brutto) vergütet wird. Sollte ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt werden, wird dieser Stundenlohn angepaßt. Die durchschnittliche Arbeitszeit soll einen Umfang von 30 Stunden wöchentlich nicht unterschreiten. Die Dauer des mit dieser Richtlinie jeweils geförderten Beschäftigungsverhältnisses beträgt höchstens 5 Jahre. Eine Förderung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt nur für den Zeitraum, in dem Arbeitsentgelt gezahlt wird.

3. Zuwendungsumfang

Für nach 2. eingerichtete Beschäftigungsverhältnisse kann eine Förderung je Arbeitsplatz in Höhe von bis zu 1.000,- EUR jährlich, höchstens jedoch von 5.000,- EUR insgesamt über den gesamten Förderzeitraum erfolgen. Die Summe dieser Förderleistungen beträgt höchstens 75 %, von dem vom Zuwendungsempfänger an die Stadt Beeskow geleisteten Kaufpreis für den Grundstückserwerb seiner Niederlassung in Beeskow.

4. Verfahren der Beantragung, Zuwendungsbescheid, Verwendung und Abrechnung

4.1. Beantragung

Die Antragstellung hat schriftlich an die Stadt Beeskow zu erfolgen.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Darstellung der betrieblichen und personellen Organisation, Darstellung der neu zu schaffenden Beschäftigungsverhältnisse
- Nachweis der Eigenmittel in Form von Eigenkapital
- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeerlaubnis

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Antragsteller den Zuwendungsbescheid gemäß Punkt 4.2. erhalten hat. Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist in Ausnahmefällen möglich. Sie wird vom Bürgermeister der Stadt Beeskow erteilt.

4.2. Zuwendungsbescheid

Sofern die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt sind, wird der Zuwendungsbescheid vom Bürgermeister erteilt. Bei Abweichungen von dieser Richtlinie, ist der Haupt- und Finanzausschuss vor der Entscheidung zu beteiligen.

Im Zuwendungsbescheid sind die Höhe der Förderung, der Verwendungszweck und der Zuwendungszeitraum festgelegt. Der Zuwendungszeitraum kann auf Antrag verlängert werden, wenn für eine Verzögerung/Veränderung objektive Gründe vorliegen. Diese sind vom Antragsteller unverzüglich schriftlich darzulegen. Die Höchstförderungsdauer je Beschäftigungsverhältnis beträgt in jedem Fall 5 Jahre. Die Auszahlung erfolgt mit Beginn der Investitionsmaßnahme bargeldlos auf das angegebene Konto des Antragstellers, jedoch frühestens nach Zahlung des Kaufpreises an die Stadt Beeskow.

4.3. Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen

Bewilligte Zuwendungen sind ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt Beeskow zulässig.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Dafür hat er prüfbare Abrechnungen und Nachweise unter Beifügung von Originalbelegen einzureichen. Der/Die Termin/e für die Einreichung der Verwendungsnachweise wird/werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Abrechnung der Zuwendung hat in Form eines Verwendungsnachweises zu erfolgen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie aus den Nachweisen über

- die Anzahl der tatsächlich beschäftigten Personen in den geförderten Beschäftigungsverhältnissen;
 - die wöchentlich zu leistende und geleistete Arbeitszeit der geförderten Beschäftigungsverhältnisse;
 - die personelle Besetzung des Beschäftigungsverhältnisses;
 - die für die geförderten Beschäftigungsverhältnisse gezahlten Arbeitsentgelte, einschließlich der Angaben über die dazu jeweils abgeführten Sozialversicherungsbeiträge
- und dies jeweils für den nachzuweisenden Förderzeitraum.

Zum Ausgleich von saisonalen Schwankungen und unter Berücksichtigung der Startphase eines Unternehmens mit schrittweiser Aufnahme der Produktion und Einstellung des dafür notwendigen Personals können bei der Abrechnung des maximalen Förderzeitraums von 5 Jahren die ersten 7 Jahre des Unternehmens berücksichtigt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum verlängert werden. Der Abrechnungszeitraum beginnt mit der Auszahlung der Fördermittel.

Die Stadt Beeskow ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

5. Erstattung der Zuwendung

Eine Zuwendung kann widerrufen werden und der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet worden ist;
- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde;
- Auflagen und Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten wurden.

6. Inkrafttreten

Diese „Richtlinie der Stadt Beeskow zur finanziellen Förderung von neuen wirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassungen und damit zusammenhängende Schaffung von neuen Beschäftigungsverhältnissen in Beeskow (Gewerbeansiedlungsförderung Beeskow)“ tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Beeskow, den 27.03.2014

Frank Steffen
Bürgermeister